

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltung

(1) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden vom Verkäufer nicht anerkannt, sofern diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

(2) Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.

(3) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote und Auftragserteilung

(1) Angebote, die als freibleibend bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder in denen Preisangaben als freibleibend bezeichnet werden, stellen nur eine Aufforderung an den Käufer zur Abgabe eines Angebots dar und sind daher stets unverbindlich. Im übrigen sind Angebote des Verkäufers bis zur Annahme durch den Käufer frei widerruflich und erlöschen unabhängig von einem Widerruf endgültig 4 Wochen nach Zugang beim Käufer.

(2) Angebote des Käufers zum Abschluss eines Vertrages, insbesondere solche, die aufgrund eines nach Ziff. 2 Abs. 1 unverbindlichen Angebots des Verkäufers erfolgen, sind - soweit sich aus dem Angebot nicht etwas anderes ergibt - für den Käufer für die Dauer von 4 Wochen nach Zugang beim Verkäufer unwiderruflich bindend und erlöschen erst nach Ablauf dieser Frist.

(3) Die Annahme eines Angebots des Käufers zum Abschluss eines Vertrages erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers

(4) Im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung sollen die zu erbringenden Leistungen vollständig bezeichnet und der voraussichtliche oder verbindliche Liefer- bzw. Fertigstellungstermin angegeben werden.

(5) Sämtliche Angebote sowie Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die der Käufer im Zusammenhang mit einem Angebot oder aufgrund eines Auftrags erhält, sind vertraulich. Der Verkäufer behält sich sämtliche Rechte an diesen Unterlagen vor.

(6) Der Verkäufer behält sich vor, Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vorzunehmen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Leistungsgegenstandes zu dem vorgesehenen Zweck eintritt.

3. Preise, Zahlung

(1) Die Preise des Verkäufers verstehen sich ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz

p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(3) Der Verkäufer ist berechtigt, vereinbarte Preise einseitig zu ändern, wenn und soweit sich für ihn die Bezugskosten für Produkte oder Leistungen, die zur Durchführung des erteilten Auftrags notwendig sind, nach Vertragsschluss bis zur Abnahme bzw. Ablieferung ändern. Eine solche Preisänderung ist nicht zulässig, soweit ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde.

(4) Der Verkäufer kann die ihm obliegende Leistung verweigern, wenn nach Auftragserteilung erkennbar wird, dass der Anspruch auf den für den Auftragsgegenstand zu zahlenden Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn der Käufer zahlt oder Sicherheit leistet. Der Verkäufer kann eine angemessene Frist bestimmen, binnen der der Käufer nach seiner Wahl zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

5. Lieferung

(1) Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Liefer- oder Fertigstellungstermin bzw. eine schriftlich als verbindlich bezeichnete Liefer- oder Fertigstellungsfrist einzuhalten. Wird der erteilte Auftrag auf Wunsch des Käufers geändert oder erweitert, verliert der vereinbarte Liefer- bzw. Fertigstellungstermin seine Gültigkeit. Der Verkäufer wird in diesem Fall einen neuen verbindlichen Liefer- bzw. Fertigstellungstermin unter Berücksichtigung der sich durch die Auftragsänderung bzw. -erweiterung ergebenden Verzögerung nach billigem Ermessen neu festlegen.

(3) Soweit ein Liefer- bzw. Fertigstellungstermin oder eine Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist nicht verbindlich vereinbart wird, wird der Verkäufer den Auftrag binnen angemessener Frist erfüllen.

(4) Liefer- und Fertigstellungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der vom Käufer selbst bereitzustellenden Teile und Ausrüstungen.

(5) Die Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Auftragsgegenstand den Betrieb des Verkäufers verlassen hat. Obliegt dem Käufer die Abholung, so ist die Liefer- bzw. Fertigstellungsfrist mit der Anzeige der Versandbereitschaft eingehalten.

(6) Kommt der Verkäufer mit der Lieferung des Auftragsgegenstandes in Verzug, ist der Käufer nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Nettoauftragswertes für jede vollendete Woche des Verzuges zu verlangen. Die

Verzugsentschädigung ist der Höhe nach begrenzt auf 5% des Nettoauftragswertes des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung.

(7) Verzögert oder unterlässt der Käufer zur Herstellung oder Lieferung des Auftragsgegenstandes erforderliche Mitwirkungshandlungen, z.B. die Lieferung von Ein-, Um- und Anbauegegenständen, nimmt er den Auftragsgegenstand nach Gefahrübergang nicht ab oder erfüllt er nicht seine Zahlungsverpflichtungen, so kann der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistungen wegen nicht erbrachter Leistung verlangen. Im letzteren Fall ist der Verkäufer berechtigt, entweder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder wahlweise pauschalen Schadensersatz in Höhe von 20% des Bruttoauftragswertes zu verlangen, soweit der Käufer nicht einen geringeren Schaden nachweist.

(8) Sofern und soweit der Verkäufer Lieferungen oder Leistungen infolge höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Naturkatastrophen oder Unwetter, Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder Ausfall oder Verzögerung von Zulieferungen, ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, stehen dem Käufer aufgrund solcher Umstände keine Ansprüche oder Rechte zu. Der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, den Käufer über solche Umstände und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten, soweit die Interessen des Käufers betroffen sind. Führen solche Umstände zu einer Lieferverzögerung von mehr als 3 Monaten, ist der Käufer jedoch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Abnahme, Gefahrübergang, Versendung

(1) Der Käufer ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 7 Tagen ab Zugang der Mitteilung zur Übergabebereitschaft abzunehmen, sofern eine Abnahme nicht nach der Art des Auftragsgegenstandes ausgeschlossen ist. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des vereinbarten Nettoauftragswertes. Der Verkäufer und der Käufer bleiben berechtigt, in ihrem Interesse einen höheren bzw. niedrigeren Schaden nachzuweisen.

(2) Die Abnahme bzw. Übergabe des Auftragsgegenstandes durch den Verkäufer erfolgt im Betrieb des Verkäufers (ab Werk, EXW, Incoterms 2010), soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit der Abnahme bzw. Übergabe geht die Gefahr auf den Käufer über. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Auftragsgegenstand nach einem anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Verzögert sich die Abnahme, die Übergabe oder der Versand aufgrund von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Anzeige der Übergabebereitschaft auf den Käufer über.

(3) Der Auftragsgegenstand kann auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Käufers.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

(2) Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.

(3) Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

(4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an den Verkäufer ab. Unbesehen der Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, ist der Verkäufer verpflichtet, die Sicherheiten nach Auswahl des Verkäufers auf Verlangen des Käufers freizugeben.

8. Gewährleistung

(1) Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gewährleistet der Verkäufer eine dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragserteilung entsprechende Mangelfreiheit des Auftragsgegenstandes bei Abnahme bzw. Übergabe. Angaben in den Beschreibungen, Unterlagen und Abbildungen über den Auftragsgegenstand und dessen Leistungen, Energie- und Maßangaben usw. sind unverbindlich und keine Beschaffenheitsangaben im Sinne des § 443 BGB. Für Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung durch den Käufer entstehen, wie z.B. durch ungeeignete Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanweisung, durch fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte Instandsetzung, durch übermäßige Beanspruchung, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Werkstoffe, übernimmt der Verkäufer keine Gewährleistung.

(3) Besteht ein Gewährleistungsanspruch des Käufers, bestehen die folgenden Rechte: a) Die Gewährleistung geht nach Wahl des Verkäufers zunächst auf Beseitigung des Mangels oder Neuherstellung des Auftragsgegenstandes („Nacherfüllung“). Der Ort zur Ausführung der Nacherfüllung ist unter Wahrung der Interessen des Käufers vom Verkäufer zu bestimmen. Sind zur Beseitigung des Mangels lediglich einzelne Teile zu ersetzen, sind diese vom Käufer beim Verkäufer porto- und frachtfrei einzusenden. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verkäufers über; b) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder wird sie vom Verkäufer verweigert, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den vereinbarten Preis mindern. Schadensersatz kann der Käufer nur nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziffer 9 verlangen.

(4) Wird der Käufer als Unternehmer gemäß § 478 BGB in Regress genommen, so hat er zur Wahrung seines Rückgriffsanspruches gegen den Verkäufer seine Inanspruchnahme nebst Darlegung des behaupteten Mangels gegenüber dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Dem Käufer obliegt jedoch der Nachweis des Zugangs.

(5) Gewährleistungsansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der

Abnahme des Auftragsgegenstandes. Ist eine Abnahme nach der Art des Auftragsgegenstandes ausgeschlossen, beginnt die Frist mit der Ablieferung.

9. Haftung

(1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers oder von Seiten seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

(3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

(2) Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer hat das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das am Erfüllungsort der Verpflichtung zuständig sein kann.